



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft
und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Staatssekretär
Dr. Ralf-Peter Weber
Leipziger Straße 58

39112 Magdeburg

Magdeburg, den 26.04.2021

Anfragen zur Hangneigungskulisse in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Weber,

die Umsetzung der Anwendung der Hangneigungskulisse in Sachsen-Anhalt führt zu vermehrten Anfragen aus der Praxis. So sind in den vergangenen Wochen diese Fragestellungen auch an uns herangetragen worden, letztendlich aber sollte die staatliche Verwaltung hierzu aus unserer Sicht Antworten liefern. Nachstehend schildern wir Ihnen die entsprechenden Themenkomplexe mit der Bitte um Beantwortung.

§ 38 a WHG und § 5 Absatz 3 DÜV beinhalten Nutzungsbeschränkungen für landwirtschaftliche Flächen, wenn diese an Gewässer mit einer Hangneigung von mindestens 5 Prozent grenzen. Die von unserer Landesregierung bereit gestellte Hangneigungskulisse ist eine Orientierungshilfe, also nicht geltendes Recht. Demzufolge hat der Landwirt zu entscheiden, ob die natürlichen Voraussetzungen Vollzugsfehler zu, droht ihm eine CC-Anlastung. In diesem Zusammenhang bitte ich um eine Handlungsorientierung für den Umgang mit folgenden Sachverhalten und die Beantwortung der gestellten Fragen:

- Ein Fließgewässer verläuft nicht im Tal eines Geländes. Auf der einen Seite liegt landwirtschaftliche Fläche mit einer Hangneigung von mindestens 5 %, aber vom Gewässer abschüssig verlaufend, an. Was muss der Landwirt tun, um eine CC-Anlastung zu vermeiden und eine Korrektur der Hangneigungskulisse zu erwirken?
- Landnutzer von landwirtschaftlichen Flächen schätzen ein, dass das Gewässer zwar im Tal des Geländes verläuft, aber die in der Hangneigungskulisse ausgewiesene Hangneigung nicht vorhanden ist, also entweder eine geringere Hangneigungsstufe erreicht oder die Hangneigung unter 5 % beträgt. Was muss der Landwirt tun, um eine CC-Anlastung zu vermeiden und eine Korrektur der Hangneigungskulisse zu erwirken?

Es ist beabsichtigt, im Förderprogramm 6507 die Maßnahmen 71 bis 73 und die Förderung des ökologischen Landbaus für Flächen in der Hangneigungskulisse zu streichen. In allen genannten Programmen ist es untersagt, mineralischen Stickstoff anzuwenden. Eine Mengengrenzung unterhalb von 170 kg N/ha existiert nicht. Die Verbote gemäß § 5 Absatz 3 DÜV sind nicht auf mineralischen Stickstoff beschränkt. Es ist mit der DÜV von Rechtswegen kein Verbot entstanden, das im Rahmen der Förderung als freiwillige Leistung des Landwirts zu erbringen war. Es durfte auf Entzug bis zu 170 kg/ha N organisch gedüngt werden. Die

Hauptgeschäftsstelle:
Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:
Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer
Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

Verbote gemäß § 5 Absatz 3 DÜV ersetzen keine freiwillige Leistung eines Landwirts im Rahmen der Förderung des ökologischen Landbaus. Nur die freiwilligen Leistungen sind Gegenstand der Prämien-gewährung.

- Welches sind die Gründe, die eine Streichung der Förderung grundsätzlich und rückwirkend ab 2020 rechtfertigen?

Von den Verboten nach § 5 Absatz 3 DÜV sind gemäß § 5 Absatz 4 DÜV Flächen an Gewässern einer definierten Kategorie ausgenommen.

- Welches sind die Abgrenzungskriterien? Ist mit diesen gewährleistet, dass keine Wettbewerbsnachteile gegenüber Landwirten in anderen Bundesländern entstehen? Auf welchem Weg erhalten Landwirte kurzfristig Kenntnis von den nicht einbezogenen Gewässern?

Die von der LLG erarbeitete Hangneigungskulisse wird als Orientierungshilfe für Landwirte beschrieben. In einer Information der LLG wird sie als verbindlich bezeichnet.

- Was trifft nun zu? Ist deren Status gegenüber Landnutzern und Vollzugsbehörden identisch?

Die Ausweisung der Hangneigung ist in 100m-Abschnitte untergliedert. Landwirte, die eine Vor-Ort-Überprüfung bei den unteren Behörden beantragen, müssen den relevanten Abschnitt benennen können.

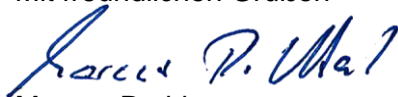
- Sind Hoch -und Rechtswerte geeignet, ausreichend und zweckmäßig, auch in Bezug auf eine eventuell folgende Korrektur der Hangneigungskulisse?

Vor der Veröffentlichung der Hangneigungskulisse ins Feld gestellte Kulturen sollen nicht umgebrochen werden müssen, um den Grünstreifen anzulegen.

- Sind für diese Kulturen die Restriktionen gemäß § 5 Absatz 3 DÜV bis zu deren Ernte ausgesetzt?

Für weiterführende Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer